

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 724 vom 9. Dezember 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_724

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 724 du 9 décembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 724 del 9 dicembre 2016

Regeste

Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. und 14. August 2016

Erwägungen

E. 1.1

Eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde kann erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Partei keine Verfügung erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG; vgl. BGE 130 V 90). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Sachverhalte von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 56 N. 21). Zur Rechtsverzögerungsbeschwerde berechtigt ist nur, wer ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Instanz, welche der Vorwurf trifft, in der ihr unterbreiteten Sache endlich entscheidet (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 32 E. 5b aa). Da die Tochter des Beschwerdeführers keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und bei ihren Eltern wohnt, ist der Beschwerdeführer als Vater in seinen eigenen finanziellen Interessen betroffen und damit aus eigenem Recht zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 59 ATSG). Auch die örtliche Zuständigkeit (Art. 58 ATSG) ist vorliegend gegeben. Auf die Beschwerde vom 10. bzw. 14. August 2016 ist deshalb einzutreten.

E. 1.2

Gegenstand einer Rechtsverweigerungs- resp. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist einzig die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung (vgl. RKUV 2000 KV 131 S. 246 E. 2c). Namentlich ist nicht zu klären, ob Anspruch auf Vergütung von Kosten für Leistungen von Familienangehörigen für Hilfe und Betreuung zu Hause besteht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Dez. 2016, EL/16/724, Seite 4 Es ist an dieser Stelle zudem in Erinnerung zu rufen, dass der Abteilungspräsident die AHV betreffend kein Verfahren eröffnet hat und es der Beschwerdeführer in der Folge denn auch unterlassen hat, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerde einzureichen. AHV-rechtliche Fragen sind somit vorliegend nicht Verfahrensgegenstand.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 2

Mit Eingaben vom 10. und 14. August 2016 macht der Beschwerdeführer zumindest sinngemäss geltend, dass ihm von der Beschwerdegegnerin für die Jahre 2011 bis 2015 Leistungen aufgrund von Art. 16 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16. September 2009 (EV ELG; BSG 841.311) vorenthalten worden seien.

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) haben u.a. Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (lit. c). Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten werden im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben (Art. 14 Abs. 1 und 3 ELG) durch die Kantone bezeichnet (Art. 14 Abs. 2 ELG). Nach Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung u.a. ausgewiesene, im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Dez. 2016, EL/16/724, Seite 5 laufenden Jahr entstandene Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen. Gemäss Abs. 2 bezeichnen die Kantone (im Rahmen von Abs. 3 und 4) die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken. Nach Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. November 2008 (EG ELG; BSG 841.31) werden anspruchsberechtigten Personen die in Art. 14 Abs. 1 ELG aufgeführten Kostenarten vergütet. Die Vergütung dieser Kosten beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben (Abs. 2). Gemäss Abs. 3 regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang der Vergütungen und den Vollzug durch Verordnung. Gemäss Art. 16 Abs.

E. 2.2

In der Beschwerdeantwort vom 6. September 2016, S. 2 Ziff. 2.3, weist die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hin, dass ein Gesuch des Beschwerdeführers um Leistungen gestützt auf Art. 16 EL ELG mit Verfügung vom 11. April 2014 bzw. Einspracheentscheid vom 1. Mai 2014 abgewiesen wurde mit der Begründung, dass die für eine solche Vergütung gemäss Art. 16 Abs. 7 EV ELG erforderliche Erwerbseinbusse der Eltern nicht gegeben sei. Das bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern als Rechtsmittelinstanz mit Urteil vom 23. Juni 2014, EL/2014/423 (vgl. entsprechenden Entscheid); eine dagegen beim Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde in der Folge zurückgezogen (vgl. Entscheid des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Dez. 2016, EL/16/724, Seite 6 Bundesgerichts [BGer] vom 16. September 2014, 9C_529/2014). Das entsprechende Begehren ist damit rechtskräftig abgewiesen.

E. 2.3

Ein erneutes Gesuch um Vergütung von Kosten für die Hilfe und Betreuung zu Hause wies die AKB mit Einspracheentscheid vom 4. Juni 2015 wegen Fehlens neuer Sachumstände wiederum ab, was das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 13. Oktober 2015, EL/2015/531, bestätigte (vgl. entsprechenden Entscheid). Dieses Urteil blieb unangefochten.

E. 2.4

Gestützt auf die Akten ist nicht ersichtlich und es wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass seit dem Einspracheentscheid vom 4. Juni 2015 (vgl. E. 2.3 hiervor) veränderte Verhältnisse vorliegend würden, welche den Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 16 EV ELG in einem neuen Licht erscheinen liessen. Aufgrund dessen liegt im Umstand, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Anspruchs auf Leistungen gestützt auf Art. 16 EV ELG nicht (neu) verfügt hat, weder eine Rechtsverzögerung noch -verweigerung vor, weshalb die Beschwerde ohne weiteres abzuweisen ist. 3. 3.1 Es sind aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). 3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Dez. 2016, EL/16/724, Seite 7
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

E. 4

EV ELG – in Kraft gestanden bis am 31. Dezember 2012 und seit 1. Januar 2013 bzw. 1. April 2014 in jeweils identischem Wortlaut in Abs. 6 bzw. 7 überführt (vgl. BAG 09-108; 12-87 und 14-35) – werden die Kosten für Leistungen von Familienangehörigen mit 25 Franken pro Stunde und höchstens im Umfang der Erwerbseinbusse vergütet, wenn die oder der Familienangehörige nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist (lit. a), durch die Hilfe und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleidet (lit. b) und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat (lit. c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.